

# KAMMER REPORT <sup>02</sup> 16

## Rechts- dickichtlicher

Dr. Peter Helkenberg

## Referendariat in Thüringen

Aus Sicht des Justizprüfungsamtes, eines AG-Leiters  
und eines Prüfers im Zweiten Staatsexamen

# INHALTE

## THEMEN



### Rechtsdickichtlicher – Dr. Peter Helkenberg

Trotz der dem Gericht obliegenden Rechtsprüfung ist ein Rechtsanwalt nicht der Verpflichtung enthoben, das Rechtsdickicht zu lichten!



### Referendariat in Thüringen

Aus Sicht des Justizprüfungsamtes, eines AG-Leiters und eines Prüfers im Zweiten Staatsexamen

**04** Kammerversammlung 2016

**07** § 56 Abs.3 BRAO und § 24 BORA

**08** Anlass zur besonderen Prüfung

**20** „Auf Bewährung“ in die Praxis

**Herausgeber/Impressum:**

Rechtsanwaltskammer Thüringen, Körperschaft des öffentlichen Rechts,  
Der Präsident, Bahnhofstraße 46, 99084 Erfurt, Telefon: (0361) 65 48 80,  
Telefax: (0361) 65 48 82 0, info@rak-thueringen.de, www.rak-thueringen.de

**Redaktion:**

Rechtsanwältin Heike Di Stefano

**Redaktionsschluss:**

27.05.2016

**Fotos und Grafiken:**

S. 1, 13, 17, 28 – shutterstock, S. 3, 8, 11, – Andreas Hultsch Fotografie,  
S. 9 – privat, S. 15 – Referat „Presse und Öffentlichkeitsarbeit“ des  
Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz,  
S. 16 – SAYS-marketing GmbH, S. 17 – Bilderbude Erdmann Meiningen,  
S. 18 – Frau Teodora Shopova, S. 21 – privat

**Druckproduktion:**

Wicher Druck, Otto-Dix-Straße 1, 07548 Gera, www.wicher-druck.de

**Layout und Satz:**

PROFIL PR und Werbeagentur GmbH, Cyriakstraße 27a, 99094 Erfurt,  
www.profilpr.de, mail@profilpr.de

# Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wann haben Sie zum letzten Mal in die BRAO oder die BORA gesehen? Obwohl die dort enthaltenen Vorschriften die Grundlage unserer anwaltlichen Tätigkeit bilden, steht zu befürchten, dass die Regelungen eigentlich ein stiefmütterliches Dasein fristen.

**R**egelmäßig dürfte der Blick in diese Vorschriften erst dann erfolgen, wenn man sich über einen Kollegen so richtig ärgert und sich fragt, „Darf der das?“, oder dann, wenn man Post von der Kammer oder einem Kollegen erhält, der meint, man habe sich im Hinblick auf die berufsrechtlichen Vorgaben falsch verhalten.

Etwas unbeachtet bleibt dabei, dass gerade unser Berufsrecht sich in den letzten Jahren zu einer „Dauerbaustelle“ entwickelt. Teilweise von der Rechtsprechung geformt, teilweise hausgemacht durch die Satzungsversammlung und teilweise durch Aktivitäten des Gesetzgebers. Kaum ist nun die Ergänzung und Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung abgeschlossen, liegt der nächste Referentenentwurf zu umfassenden Änderungen und Anpassungen auf dem Tisch.

Einerseits sind die zugrunde liegenden Erwägungen sicher gut und richtig, andererseits dürfte bei der konkreten Umsetzung Nachbesserungsbedarf bestehen. So hatte die Bundesrechtsanwaltskammer auf Antrag der RAK Thüringen an den Gesetzgeber die Forderung gestellt, eine Briefwahlmöglichkeit für die Wahl zum Kammervorstand in die BRAO aufzunehmen, wobei die Betonung auf Möglichkeit liegt.

Mit dem jetzt vorliegenden Referentenentwurf ist allerdings beabsichtigt, die Briefwahl verbindlich vorzuschreiben und damit den regionalen Kammern die Möglichkeit zu nehmen, weiterhin im Rahmen einer Kammerversammlung oder gegebenenfalls durch Mischformen über die Zusammensetzung des Vorstandes der jeweiligen Regionalkammer zu entscheiden.

Mit der beabsichtigten Neufassung soll auch die Satzungskompetenz zur Regelung einer allgemeinen Fortbildungspflicht, also nicht nur für Fachanwälte, geschaffen werden. Die Satzungsversammlung könnte eine solche dann konkretisierend und über die allgemeine Regelung des § 43 a Abs. 6 BRAO hinausgehend in der BORA festschreiben. Nach dem Referentenentwurf wäre eine Verletzung der Fortbildungspflicht dann auch (etwas systemfremd) bußgeldbewehrt und die bisher als zahnloser Tiger zu betrachtende Regelung würde an Bedeutung und Gewicht deutlich gewinnen.

Die Regelung würde aber umgekehrt auch einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand der Kammer mit sich bringen. Dennoch glaube ich, dass eine, im Hinblick auf den Umfang mit Augenmaß, normierte allgemeine Fortbildungspflicht zu begrüßen wäre, nicht zuletzt um unser Qualitätsmonopol für juristische Beratung zu verteidigen. Dazu gehören auch Kenntnisse des Berufsrechts, die nach § 8 Abs. 1 BRAO-RefE vor der erstmaligen Zulassung oder innerhalb eines Jahres danach nachgewiesen werden sollen.

Seit kurzem liegt nun auch das Eckpunktepapier aus dem Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vor, das Änderungspläne des Ministeriums zum Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetz beschreibt. Leider kennt die Rechtsanwaltskammer dieses Papier nur zufällig und es ist bedauerlich, dass die auf dem Spielfeld der Rechtspflege und Justiz agierenden Akteure nicht alle von Anfang an einbezogen werden. Auch wenn es bislang noch keinen konkreten Gesetzestext gibt, ist aber der Plan, die Beteiligung der Rechtsanwaltschaft am Richterwahlausschuss (wieder) vorzusehen, uneingeschränkt zu begrüßen. Damit wäre ein deutlicher Schritt in die richtige Richtung getan und eine nachdrücklich erhobene Forderung der Anwaltschaft erfüllt.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, bitte merken Sie sich auch den Termin der Kammerversammlung bereits vor. Zum einen, weil wir mit der Schlichterin der Schlichtungsstelle der Bundesrechtsanwaltskammer, Frau Monika Nöhre, einen herausragenden Gast begrüßen dürfen und zum anderen, weil eine Nachwahl zum Vorstand erforderlich wird. Daneben bietet die Versammlung stets auch die Gelegenheit, über die Belange des Berufsrechts ins Gespräch zu kommen, wozu ich Sie herzlich einlade.

Mit fröhlichen  
kollegialen Grüßen

  
Ihr Jan-Helge Kestel



# Einladung zur Kammerversammlung 2016

**H**iermit berufe ich gemäß § 85 Abs.1 BRAO die Versammlung der Kammer ein für Donnerstag, den 01.09.2016, um 14.00 Uhr nach Erfurt c/o Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) Koenbergstr. 1, 99084 Erfurt

Die Tagesordnung, der Tätigkeitsbericht des Präsidenten, der Bericht des Schatzmeisters sowie die Haushalte werden Ihnen durch ein gesondertes Rundschreiben rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## Hinweise:

**1** Gem. § 4 der Geschäftsordnung der RAK Thüringen sind weitere Gegenstände dann auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies schriftlich von wenigstens 10 Mitgliedern der Kammer verlangt wird.

Da die Tagesordnung nach § 87 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 BRAO zwei Wochen vor der Versammlung bekannt sein muss, können nur Anträge berücksichtigt werden, die so rechtzeitig vorliegen, dass sie noch innerhalb dieser Frist bekannt gemacht werden können.

Entsprechende Anträge zur Tagesordnung müssten daher spätestens am Mittwoch, dem 10.08.2016, bei der Geschäftsstelle, Bahnhofstraße 46 in 99084 Erfurt, eingehen, um diese rechtzeitig den Mitgliedern bekannt machen zu können.

**2** Im Rahmen der Kammerversammlung am 01.09.2016 ist eine Ersatzwahl zum Vorstand gem. § 69 Abs. 3 BRAO durchzuführen, da Rechtsanwalt Volker Kämmerer, Sondershausen (LG-Bezirk Mühlhausen) Ende 2015 vorzeitig aus dem Vorstand ausschied (§ 69 Abs. 1 Ziffer 1 BRAO).

## In diesem Fall gilt:

**§ 69** Abs. 3 Satz 1 BRAO (Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes)

„Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit in der nächsten Versammlung der Kammer ein neues Mitglied gewählt.“

Herr Kämmerer wurde gerade auf der Kammerversammlung 2015 für vier Jahre gewählt. Die Restamtszeit des neu zu wählenden Vorstandsmitgliedes endet daher anlässlich der Kammerversammlung 2019.

Da nach wie vor noch zwei Kollegen aus dem LG-Bezirk Mühlhausen Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer sind, ist

das Quorum des § 11 der Geschäftsordnung der RAK Thüringen bei dieser durchzuführenden Ersatzwahl unbeachtlich.

## Die Geschäftsordnung der RAK Thüringen:

**§ 11** Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer besteht aus vierzehn Mitgliedern. Die vier Landgerichtsbezirke sind jeweils mit mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Der Vorstand kann Abteilungen bilden.

**§ 12** Die Mitglieder des Vorstandes werden mittels nicht unterschriebener Stimmzettel gewählt. Alle Kandidaten werden in einem Wahlgang gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Die Kammerversammlung kann mit einfacher Mehrheit ein anderes Verfahren beschließen. Dies gilt auch in Bezug auf § 11 Satz 2.

Gewählt werden können nur fristgerecht vorgeschlagene Kammermitglieder. Wahlvorschläge sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich einzureichen. Der Kammervorstand kann diese Frist verlängern.

## Die BRAO regelt:

**§ 88** BRAO (Wahlen und Beschlüsse der Kammer)

(1) Die Voraussetzungen, unter denen die Versammlung beschlussfähig ist, werden durch die Geschäftsordnung der Kammer geregelt.

(2) Die Mitglieder können ihr Wahl- oder Stimmrecht nur persönlich ausüben.

(3) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das gleiche gilt für die von der Kammer vorzunehmenden Wahlen. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.

(4) Ein Mitglied darf in eigenen Angelegenheiten nicht mitstimmen. Dies gilt jedoch nicht für Wahlen.

(5) Über die Beschlüsse der Kammer und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 65 BRAO (Voraussetzungen der Wählbarkeit)

- (1) Mitglied der Kammer ist,
- (2) den Beruf einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwaltes seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt.

Ausschlüsse von der Wählbarkeit bestimmt § 66 BRAO.

Gemäß § 12 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer können nur fristgerecht vorgeschlagene Kammermitglieder gewählt werden.

Wir dürfen Sie daher bitten, Ihre Wahlvorschläge für die Wahl zum Vorstand spätestens bis zum Dienstag, dem 16.08.2016, schriftlich bei der Geschäftsstelle der RAK, Bahnhofstraße 46 in 99084 Erfurt, einzureichen.

  
gez. Jan-Helge Kestel  
Präsident

## ABWICKLERLISTE DER RAK THÜRINGEN

Die RAK Thüringen führt eine Liste, in die sich Kolleginnen und Kollegen eintragen können, die grundsätzlich dazu bereit sind, Abwicklungen durchzuführen. Wenn Sie in diese Liste aufgenommen werden möchten, dürfen

wir Sie um kurze Information an [stuhl@rak-thueringen.de](mailto:stuhl@rak-thueringen.de), Stichwort: „Abwicklerliste“ bitten. Bei Fragen zu Einzelheiten wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der RAK.

## LISTE VON SCHIEDSGUTACHTERN GEM. § 18 ARB

Die RAK Thüringen erreichen häufig Anfragen von Rechtsschutzversicherungen, einen geeigneten Schiedsgutachter für die Verfahren nach § 18 ARB zu benennen. Die BRAK und der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) haben für die Auswahl des Schiedsgutachters und das Verfahren gemeinsame Grundsätze entwickelt.

Hiernach wird der Schiedsgutachter von der für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen RAK benannt.

*Bei dem zu benennenden Schiedsgutachter soll es sich um einen Rechtsanwalt handeln, der*

- seit mindestens fünf Jahren zur Anwaltschaft zugelassen ist,*
- in einem anderen LG-Bezirk als der vom Versicherungsnehmer beauftragte Rechtsanwalt zugelassen ist,*
- aus dem Kreis der forensisch tätigen Rechtsanwälte stammt und möglichst über besondere Erfahrungen auf dem in Frage stehenden Fachgebiet verfügt;  
als Fachgebiete gelten: Haftpflichtrecht, Vertragsrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Mietrecht.*

Wenn Sie Interesse daran haben, Schiedsgutachten zu fertigen, dürfen wir Sie bitten, dies der Geschäftsstelle der RAK unter Angabe Ihres Fachgebietes mitzuteilen. Wir würden Sie dann in die Liste der Schiedsgutachter nach § 18 ARB eintragen.

# Aus dem Terminkalender des Vorstandes



Datum	Veranstaltung
02.12.2015	Sitzung Berufsbildungsausschuss in der RAK
07.12.2015	Gedankenaustausch der Rechtsanwaltskammern in Berlin
09.12.2015	Vorstandssitzung der RAK in Erfurt
12.01.2016	Neujahrsempfang des DAV in Berlin
13.01.2016	Empfang der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin
14.01.2016	149. Präsidentenkonferenz der BRAK und Parlamentarischer Abend in Berlin
18.01.2016	Neujahrsempfang der Bürgschaftsbank Thüringen in Erfurt
19.01.2016	Gespräch des Präsidenten mit dem Präsidenten des Justizprüfungsamtes in der RAK
22./23.01.2016	Auswärtige Vorstandssitzung der RAK in Schleusingen
23.02.2016	Präsidiumssitzung der RAK in Erfurt
25.02.2016	Sitzung Beirat alternative Streitbeilegung in Erfurt
04.03.2016	Informationsveranstaltung zum beA in Berlin
09.03.2016	Tag der Berufe in der RAK
14.03.2016	Außerordentliche Präsidentenkonferenz der BRAK in Berlin
05.04.2016	Informationsveranstaltung der DATEV in Nürnberg
06.04.2016	25-jähriges Bestehen der Landeszahnärztekammer in Erfurt
07.04.2016	Jahresempfang von IHK und HWK Erfurt
13.04.2016	Vorstandssitzung der RAK
16.04.2016	72. Gebührenreferententagung in Nürnberg
26.04.2016	Messe vocatium in Erfurt
26.04.2016	Sitzung Berufsbildungsausschuss in der RAK
27.04.2016	Messe vocatium in Erfurt
29.04.2016	BRAK-Hauptversammlung in Berlin
19.05.2016	Zeugnisübergabe 2. Juristische Staatsprüfung im Thüringer Justizministerium
20.05.2016	Informationsveranstaltung zum beA in Potsdam

# § 56 Abs.3 BRAO und § 24 BORA – die unbekanntenen Berufspflichten?

Hätten Sie's gewusst? §§ 56 Abs.3 BRAO i.V.m. § 24 Abs.1 BORA regeln besondere Anzeigepflichten des Rechtsanwaltes gegenüber der Rechtsanwaltskammer.

**H**iernach muss gem. § 56 Abs.3 BRAO der Rechtsanwalt von sich aus, ohne Aufforderung und unverzüglich gegenüber der RAK anzeigen,

**1** dass er ein Beschäftigungsverhältnis eingeht oder dass eine wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses eintritt,

**2** dass er dauernd oder zeitweilig als Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit verwendet wird,

**3** dass er dauernd oder zeitweilig ein öffentliches Amt im Sinne des § 47 Abs.2 BRAO bekleidet.

Der Katalog der Anzeige- und Vorlagepflichten wird in § 24 Abs.1 BORA ergänzt und erstreckt sich auf

**1** die Änderung des Namens,

**2** Begründung und Wechsel der Anschrift von Kanzlei, Zweigstelle und Wohnung,

**3** die jeweiligen Telekommunikationsmittel der Kanzlei und Zweigstelle nebst Nummern,

**4** die Eingehung oder Auflösung einer Sozietät, Partnerschaftsgesellschaft oder sonstigen Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung,

**5** die Eingehung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen mit Rechtsanwälten.

Die RAK bittet um Beachtung und weist darauf hin, dass die Verletzung dieser Anzeigepflichten ein Aufsichtsverfahren zur Folge haben kann.

## BFH: KEIN LOHN DURCH EIGENE BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG EINER RECHTSANWALTS-GMBH Quelle: BRAK

Die eigene Berufshaftpflichtversicherung einer Rechtsanwalts-GmbH nach § 59j BRAO führt nicht zu Lohn bei den angestellten Anwälten. Die Rechtsanwalts-GmbH wendet dadurch weder Geld noch einen geldwerten Vorteil in Form des Versicherungsschutzes zu.

**D**er BFH hatte zu entscheiden, ob Beitragszahlungen einer Rechtsanwalts-GmbH zu deren eigener Berufshaftpflichtversicherung als Arbeitslohn ihrer angestellten Rechtsanwälte zu behandeln sind, und diese Frage im Ergebnis verneint.

Die Rechtsanwalts-GmbH wende durch den Abschluss ihrer eigenen Berufshaftpflichtversicherung

ihren Arbeitnehmern keinen lohnsteuerrechtlich erheblichen Vorteil zu. Allein durch die Haftpflichtversicherung nach § 59j BRAO entfalle nämlich nicht die Versicherungspflicht nach § 51 I BRAO.

So sei jeder angestellte Rechtsanwalt unabhängig vom Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 59j BRAO zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 51 I BRAO verpflichtet.

BFH, Urt. v. 19.11.2015 – VI R 74/14

Entscheidungen am 11.11. geben auch beim BGH

# Anlass zur besonderen Prüfung

Am 11.11.2015 hat der BGH unter dem Az. XII ZB 7/15 einen Beschluss dahingehend erlassen, dass ein Ehegattenunterhaltsanspruch auch dadurch entstehen kann, wenn das Einkommen des für den Kindesunterhalt barunterhaltspflichtigen Elternteils durch den Vorwegabzug des Kindesunterhaltes zu einem geringeren Einkommen als das Einkommen des betreuenden Elternteils führt.

**A**ls Begründung gibt der BGH an, dass bei der Bemessung der ehelichen Lebensverhältnisse auch die Barunterhaltspflicht für gemeinsame Kinder zu berücksichtigen ist.

Der BGH meint, dass dem nicht entgegensteht, dass der betreuende Ehegatte dadurch indirekt zum Barunterhalt für die Kinder beitragen müsse, denn die Bestimmung des Bedarfs nach den ehelichen Lebensverhältnissen kann nicht davon abhängen, ob die Kinder vom Unterhaltsberechtigten oder vom Unterhaltsverpflichteten betreut werden.

Der Münchener Kommentar zum BGB/Maurer 6. Auflage 2013 zu § 1578 Rn. 211 hilft sich nun damit, dass, da der Betreuungsunterhalt nicht zu monetarisieren ist, dem Betreuungsunterhaltspflichtigen ein Betreuungsbonus vom Einkommen abgezogen werden soll. Die Entscheidung des BGH geht in mehrerer Hinsicht fehl. Ein minderjähriges Kind leitet seine Unterhaltsansprüche aus der Vermögenslage seiner Eltern ab. Wenn das Kind volljährig ist, aber noch ein privilegiertes Kind im Sinne des § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB und im Haushalt eines Elternteils lebt, gilt die Altersstufe 4 der Düsseldorfer Tabelle und bei Leistungsfähigkeit beider Elternteile ist der Bedarf des Kindes in der Regel nach dem **zusammengerechneten Einkommen** der Eltern zu bemessen, so auch die Thüringer Leitlinien Ziff. 13.1.1.

Anders kann es im Ergebnis auch bei einem minderjährigen Kind, welches im

Haushalt lebt, nicht sein. Dem folgend bestimmen alle Leitlinien in Ziff. 12., dass der Betreuungsunterhalt im Sinne des § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB wertmäßig in der Regel dem vollen Barunterhalt entspricht. Die Düsseldorfer Tabelle führt in Ziff. 12.1 aus, dass der sorgeberechtigte Elternteil, der ein minderjähriges Kind betreut, in der Regel hierdurch seinen Beitrag zum Kindesunterhalt im Sinne des § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB leistet. Die Entscheidung des BGH würde gerade bedeuten, dass sodann eine Doppelleistung des betreuenden Elternteils erfolgen würde – auf der einen Seite der wertmäßig gleichzusetzende Naturalunterhalt und auf der anderen Seite die Beteiligung am Barunterhalt durch Ehegattenunterhaltszahlungen an den Barunterhaltspflichtigen. Auch die Begründung, dass die Bestimmung des Bedarfs nach den ehelichen Lebensverhältnissen nicht davon abhängen kann, ob die Kinder vom Unterhaltsberechtigten oder vom Unterhaltsverpflichteten betreut werden, geht allein schon vom Ansatz her fehl.

Der Bedarf des Kindes bestimmt sich auch bei intakter Ehe nach den finanziellen Anforderungen, die für ein Kind aufgewandt werden müssen, und den Betreuungsleistungen für das Kind. Bei der Trennung der Ehegatten wird diesem, wenn die Kinder im Haushalt eines Ehegatten leben, mit dem Betreuungsunterhalt und beim anderen, in dessen Haushalt die Kinder nicht leben, mit dem Barunterhalt Rechnung getragen. Nur der Abzug des Kindesunterhaltes beim Barunterhaltspflichtigen führt nicht nur zu einer Benachteiligung des Betreuungs-

unterhaltspflichtigen, sondern auch zu einer Verwässerung aller unterhaltsrechtlichen Eckpunkte. Der Münchener Kommentar hält schon insoweit dafür, wie vorstehend ausgeführt, eine Lösung parat, so dass ein Betreuungsbonus beim Naturalunterhaltspflichtigen abzuziehen ist, er sollte mindestens 250,00 € je Kind betragen sowie die Kosten eines Krippe-, Kindergarten- oder Hortplatzes. Dass damit ein m. E. unnötiger Streit einhergeht, ist vorprogrammiert. Es wäre also begrüßenswert gewesen, wenn der BGH sich an die Rechtsprechung einer Vielzahl von Gerichten angeschlossen hätte, dass, wenn sich eine Bedürftigkeit erst nach Abzug des Barunterhaltes beim Barunterhaltspflichtigen ergibt, kein Ehegatten-



Rechtsanwalt P.-M. Rode, Pößneck,  
Vorstandsmitglied RAK Thüringen

unterhaltsanspruch besteht. Nun müssen wir also mit der Entscheidung vom 11.11.2015 leben – und diese beachten.

Beschluss OLG Jena, Az.: 1 W 591/15

# Anwalt muss auch nachts eingehende Mails im Büro sofort bei Beginn der Bürozeiten kontrollieren

Landgericht Meiningen, Az.: 2 O 297/15

**In dem hier streitgegenständlichen Sachverhalt hatte der Mandant in Abwesenheit des Anwalts am späten Nachmittag Unterlagen eingereicht und um sofortige Bearbeitung sowie Rückruf beim Mandanten betreffend das Mandat wegen Fristablauf ersucht.**

Der Anwalt, erst nach 21:00 Uhr ins Büro zurückgekehrt, fand den Hilferuf des Mandanten vor und hat dann mit diesem auch auf der Basis der im Briefkasten vorgefundenen Unterlagen, die dort nach Büroschluss abgegeben waren, ein mehr als 1-stündiges Telefonat geführt. Man verständigte sich darauf, da Fristablauf drohte, dass der Anwalt noch vor Beginn der Bürozeit am Folgetag einen Schriftsatz fertigt, die Vertretung bei Gericht anzeigt, Klageabweisungsantrag stellt und dies soweit aus den Unterlagen möglich, begründet.

Der Anwalt musste bereits vor Beginn der Bürozeit das Büro wieder verlassen, um einen Gerichtstermin außerhalb wahrzunehmen. Somit hat der Anwalt lange vor Beginn der Bürozeit den Schriftsatz gefertigt und selbiger Schriftsatz ist dann dem Landgericht noch vor 09:00 Uhr am Vormittag zugegangen.

Was der Anwalt nicht wusste, dass gegen 01:00 Uhr der Mandant in der Nacht per E-Mail seinen Auftrag widerrufen hatte.

Nachdem am Arbeitstag bei Sichtung der E-Mails dieser Widerruf bekannt wurde, hat noch am gleichen Tag der Anwalt das Mandat niedergelegt und in der Folge für die entsprechende Vertretungsanzeige gegenüber dem Gericht mit Fristverlän-



*Rechtsanwalt  
Dr. Wolfgang Müller, Suhl*

gerungsantrag seine Gebühren nach Nr. 3100, 3101 RVG VV abgerechnet.

Gegen diese beantragten Gebühren hat sich der vormalige Mandant an das Landgericht gewandt, wobei die dortige Rechtspflegerin die Vergütung nebst Zustellungskosten entsprechend Antrag des Anwalts festsetzte. Gegen diese Entscheidung des Landgerichts Meiningen hat der Mandant Beschwerde beim OLG Jena eingelegt. Das OLG Jena hat dabei die Auffassung vertreten, dass auch, wenn der Widerruf des Mandats nach Mitternacht per E-Mail erfolgte, der Anwalt verpflichtet ist, zu Beginn der Bürozeiten sofort sein E-Mail-Fach zu sichten, so dass im vorliegenden Fall um 08:00 Uhr bei Kenntnis der in der Nacht eingegangenen E-Mails der entsprechende Schriftsatz nicht dem Landgericht hätte zugestellt werden müssen, da nach § 671 Abs. BGB der Auftrag vom Auftraggeber jederzeit widerrufen werden kann.

Im Beschluss heißt es dann weiter: „Eröffnet der Rechtsanwalt eine Kommunikation über E-Mail, so muss er Sorge dafür tragen, dass eine Kenntnisnahme eingegangener E-Mails jedenfalls während der üblichen Bürozeiten möglich ist und auch erfolgt. Nach dem Briefkopf des Antragstellers ist die Bürozeit ab 08:00 Uhr. Bis zur Versendung des Schriftsatzes um 08:56 Uhr bestand nahezu 1 Stunde Zeit, die E-Mail des Antragsgegners zur Kenntnis zu nehmen und eine weitere anwaltliche Tätigkeit einzustellen.“

Im Ergebnis hat dann das OLG Jena nur eine Verfahrensgebühr in Höhe von 0,8 nach Nr. 3101 Nr. 1 RVG VV anerkannt.

## Anmerkung:

Da der Anwalt an dem besagten Tag überhaupt nicht in das Büro am frühen Morgen wegen einem Auswärtstermin gefahren wäre, besteht somit in der Praxis die Gefahr, dass lt. OLG Jena zunächst grundsätzlich abzuschließen ist, dass ein Anwalt mit Beginn der Bürozeit sämtliche Mails, die am Abend und in der Nacht eingegangen sind, zur Kenntnis nimmt und bei Notwendigkeit entsprechende Veranlassung trifft. Aus Sicht des Unterzeichners eine dem praktischen Leben nicht gerechtfertigte Forderung.

# BGH: RECHTSANWALTSGESELLSCHAFTEN DÜRFEN TREUHANDKONTEN FÜHREN

Quelle: BRAK

Da die Treuhandtätigkeit seit jeher zum Berufsbild der Rechtsanwälte gehört, kann eine untergeordnete Treuhandtätigkeit auch ohne ausdrückliche gesetzliche Gestattung Unternehmensgegenstand einer Rechtsanwaltsgesellschaft sein.

Der BGH hat in seiner Entscheidung ausgeführt, dass selbst, wenn eine Rechtsanwaltsgesellschaft nur die wirtschaftlichen Belange ihrer Treugeber wahrnehmen und in dieser Weise nicht rechtsberatend, sondern gewerblich tätig werden würde, diese Tätigkeit nicht nach § 59c Abs. 1 BRAO verboten ist. Die BRAO enthalte zwar – anders als die WPO und das StBerG – keine besondere gesetzliche Regelung, die Rechtsanwälten die Treuhandtätigkeit gestatte, eine solche sei jedoch auch nicht erforderlich.

Die Treuhandtätigkeit gehöre nämlich seit jeher zum Berufsbild der Rechtsanwälte (u. a. BGH, Beschl. v. 04.03.1985 – AnwZ (B) 43/84). Ob eine Treuhandtätigkeit ohne jegliche Einschränkung zulässig wäre, musste vom BGH nicht entschieden werden, da die Treuhandtätigkeit vorliegend nur eine untergeordnete Rolle spielte.

BGH, Urt. v. 30.07.2015 – IZR 18/14

Quelle: BRAK

## BVerfG: Verbot der PartG von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern verfassungswidrig

Das Sozietätsverbot aus § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO verletzt das Grundrecht der Berufsfreiheit, soweit es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine gemeinschaftliche Berufsausübung mit Ärztinnen und Ärzten oder mit Apothekerinnen und Apothekern im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft untersagt.

In der Entscheidung in einem Normenkontrollverfahren stellte der Erste Senat fest, dass der mit dem Sozietätsverbot verbundene Eingriff in die Berufsfreiheit unverhältnismäßig ist.

Der Gesetzgeber habe den Zusammenschluss von Rechtsanwälten mit anderen Berufsgruppen – insbesondere mit Pa-

rtentanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern – in einer Partnerschaftsgesellschaft zugelassen.

Im Vergleich hierzu berge eine interprofessionelle Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern keine so wesentlichen zusätzlichen Risiken für die Einhaltung der anwaltlichen Berufspflichten, dass dies eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigte.

BVerfG, Beschl. v. 12.01.2016 – 1 BvL 6/13

# RECHTSDICKICHTLICHTER

Allen Kolleginnen und Kollegen der Rechtsanwaltskammer Thüringen ist wegen § 1 BRAO bekannt, dass die Rechtspflege gewisse Parallelen mit dem menschlichen Körper aufweist, wie er verfügt sie ja über „Organe“.

**D**a es nicht so viele sind, kann man sich das leicht merken, es handelt sich um die Kolleginnen und Kollegen Staatsanwälte und Richter. Letztere teilen mit uns das Schicksal der „Unabhängigkeit“, erstere müssen sich stattdessen Weisungen beugen, allerdings scheint dies seit der Kontroverse zwischen dem Vorgänger des aktuellen Generalbundesanwalts und dem derzeitigen Bundesjustizminister noch nicht endgültig ausdiskutiert zu sein. Wenn zwei Organe der Rechtspflege „unabhängig“ sind, bedeutet das allerdings noch lange nicht, dass sie deshalb gleich sind.

Abgesehen davon, dass es natürlich einen Unterschied macht, ob man als Organ in einem Körper solch zentrale Funktionen wie das Herz, die Leber oder gar das Gehirn ausfüllt oder stattdessen nur als Blinddarm fungiert, genügt ein Blick in § 839 BGB, um sich davon zu überzeugen, dass die Unabhängigkeit des Richters nicht lediglich eine Floskel darstellt, sondern in einer Weise abgesichert ist, dass er selbst bei Amtspflichtverletzungen nur dann für einen Schaden verantwortlich ist, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht.

Die richterliche Immunität ist mit zusätzlichen Schutzschildern in der Form abgesichert, dass die Vorschrift, die Rechtsbeugung unter Strafe stellt, im Alltag Deutscher Gerichte (böse Zungen behaupten: aufgrund der „Krähentheorie“) praktisch keine Rolle spielt – von der Ausnahme, dass ein Bußgeldrichter zu viele Betroffene freispricht, wollen wir an dieser Stelle absehen – und die zivilrechtliche Ersatzpflicht entfällt, wenn der Verletzte es versäumt, Rechtsmittel gegen die auf Amtspflichtverletzung beruhende Entscheidung einzulegen, § 839 Abs.3 BGB.

Die Kolleginnen und Kollegen Richter sind uns aber nicht nur an diesem Punkt voraus: Während in der Anwaltskanzlei – z.B. bei Einkommensermittlungen in Unterhaltssachen – zuweilen die Taschenrechner glühen, heißt es für den Richter: iudex non calculat. Nur bezüglich eines Aspektes haben es Richter schwerer und das hat man uns schon eingebläut, als wir auf den harten Stühlen des universitären Hörsaals noch die Sitzreihen miteinander teilten: iura novit curia.

Doch in dieser schnelllebigen Zeit können wir Anwälte uns selbst auf solch einen althergebrachten Grundsatz der guten alten Lateiner nicht mehr zu 100 % verlassen. Am 10. Dezember 2015 wurde uns nämlich vom IX. Senat des Bundesgerichtshofs der (vergiftete) Orden des „Rechtsdickichtlichters“ an die Roben geheftet und es bedarf keiner zynischen Fantasie, sich vorzustellen, welche (klammheimliche?) Freude diese glorreiche vorweihnachtliche Idee des Berichterstatters bei seinen Senatskollegen in der Karlsruher Kantine ausgelöst hat.



*Rechtsanwalt Dr. Peter Helkenberg, Erfurt,  
Präsidiumsmitglied RAK Thüringen*

Der Kernsatz der Entscheidung lautet: Trotz der dem Gericht obliegenden Rechtsprüfung ist ein Rechtsanwalt nicht der Verpflichtung enthoben, das Rechtsdickicht zu lichten!

**Wir müssen uns das wahrscheinlich so vorstellen:**

Im Verhandlungssaal eines OLG-Senats – sagen wir: Frankfurt – sitzen drei prädiatsexamenbehaftete Volljuristen im Kampf ums Recht, die sich verzweifelt gegen die Würgegriffe des sie umzingelnden Paragrafenschungels zur Wehr zu setzen versuchen, aber zu scheitern drohen, weil die sie umgebenden Gesetzesranken sich fleischfressenden Pflanzen gleich um Kopf und Kragen winden.

Mangels eines vorhandenen Notrufs oder sonstiger zur Verfügung stehenden Hilfsmittel nimmt dieser Senat dann das andere unabhängige Organ in die Pflicht und erwartet von diesem, das scharfe Schwert der einzig richtigen juristischen Argumentation zu zücken, den Urwald zu roden und auf diese Weise die unter Urteilsphobie leidenden Entscheidungsträger aus ihrer bedauernswerten Zwangslage zu befreien.

**Weil das Kollegialorgan natürlich § 139 Abs.1 Satz 2 ZPO kennt, erteilt man uns auch einen richterlichen Hinweis:**

Wer als Prozessvertreter „eine Klage auf mehrere selbständige Vertragsverletzungen stützt, hat zu den jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen substantiiert vorzutragen“ – IX ZR 272/14 vom 10.12.2015.

„Mit Rücksicht auf das auch bei Richtern nur unvollkommene menschliche Erkenntnisvermögen und die niemals auszuschließende Möglichkeit eines Irrtums ist es Pflicht des Rechtsanwalts, nach Kräften dem Aufkommen von Irrtümern und Versehen des Gerichts entgegenzuwirken“.

Sowie: „Den Beklagten (Rechtsanwalt) entlastet es nicht, falls die Gerichte des Vorprozesses den sich ... ergebenden Rechtsfragen nicht das gebotene Augenmerk gewidmet haben ...“

**Endlich haben wir es schriftlich:**

Wir dürfen in der mündlichen Verhandlung das andere unabhängige Organ bitten, sich von den Plätzen zu erheben, in die Gerichtsbibliothek zu gehen, den Palandt aufzuschlagen und uns nach Rückkehr zu bestätigen, dass an der bisherigen Rechtsauffassung nicht mehr festgehalten wird.

**Kurze Frage an die Kolleginnen und Kollegen, die schon einige Jahre forensisch tätig sind:**

Wie oft ist es Ihnen in Ihrer Karriere gelungen, nach den einführenden Worten des Berichterstatters das Kollegialgericht davon zu überzeugen, dass es falsch liegt und Sie Recht haben?

Na, immerhin, bei mir sind's weniger Fälle.

# Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) geht an den Start



In einer Pressemitteilung hat die BRAK am 14.04.2016 bekannt gegeben, dass das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ab dem 29. September 2016 für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bereit stehen wird. Alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden dann auf ihr elektronisches Postfach zugreifen können.

**D**ie BRAK hatte den ursprünglich zum 1. Januar 2016 geplanten Starttermin aus technischen Gründen verschieben müssen. Damit werden ab dem 29. September 2016 165.000 Berufsträgerinnen und Berufsträger und ihre ca. 300.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit haben, über ein höchsten Sicherheitsanforderungen genügendes System am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen und ihn langfristig gemeinsam mit Bund und Ländern fortzuentwickeln. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die bislang noch nicht die für die

Nutzung des Postfachs erforderliche spezielle Sicherheitskarte – die beA-Karte Basis – bestellt haben, sollten dies jetzt tun. Alle bis drei Monate vor dem beA-Start bestellten beA-Karten werden spätestens bis zum 29. September 2016 ausgeliefert. Auch danach bleiben Bestellungen dauerhaft möglich. Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer ist bestrebt, spätere Bestellungen so schnell wie möglich zu bearbeiten.

Aktuelles s. a. unter [www.bea.brak.de](http://www.bea.brak.de)

# INFORMATIONSBLATT ZUR ALTERNATIVEN STREITBEILEGUNG

Seit dem 09.01.2016 gilt die sog. ODR-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 524/2013), welche die Einrichtung einer europäischen Onlinestreitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) zur außergerichtlichen Regelung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen bei Online-Käufen vorsieht. Die OS-Plattform ist am 15.02.2016 an den Start gegangen und wird von der Europäischen Kommission verwaltet. Die ODR-Verordnung findet auch auf mit Verbrauchern geschlossene Rechtsanwaltsverträge Anwendung.

## Daher müssen Anwälte

(1) seit dem 09.01.2016 auf ihrer Homepage einen Link zur europäischen Onlinestreitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) vorsehen und ihre E-Mail-Adresse angeben, sofern sie Online-Dienstverträge mit Verbrauchern abschließen;

(2) ab dem 01.02.2017 auf ihrer Homepage oder in ihren AGB über die Möglichkeit der Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren vor der zuständigen Verbraucherstreitbelegungsstelle – hier: Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin – hinweisen.

Bitte entnehmen Sie weitere Einzelheiten der Homepage der RAK ([www.rak-thueringen.de](http://www.rak-thueringen.de)), dort:



[http://rak-thueringen.de/wp-content/uploads/2016/04/Informationen\\_f%C3%BCr\\_Rechtsanw%C3%A4lte\\_zur\\_alternativen\\_Streitbelegung.pdf](http://rak-thueringen.de/wp-content/uploads/2016/04/Informationen_f%C3%BCr_Rechtsanw%C3%A4lte_zur_alternativen_Streitbelegung.pdf)



# § 15 FAO – Achtung!

## Kein Nachholen versäumter Fortbildung im Folgejahr mehr möglich!

Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss sich kalenderjährlich auf diesem Gebiet im Umfang von 15 Zeitstunden fortbilden und den Nachweis hierüber der Kammer unaufgefordert erbringen. Einzelheiten regelt § 15 FAO.

Im Falle versäumter Fortbildung hat die Rechtsanwaltskammer Thüringen in der Vergangenheit in der Regel die Möglichkeit eingeräumt, die versäumten Stunden im Folgejahr nachzuholen. Diese Verwaltungspraxis kann aufgrund der Rechtsprechung des BGH, vgl. BGH, Beschluss vom 05.05.2014 – AnwZ (Brfg) 76/13, nicht mehr aufrecht erhalten werden.

### Der BGH hat dort entschieden:

„Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (Anm.: zwischenzeitlich 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr.

Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden. Hinsichtlich der Voraussetzungen des § 43 c Abs.4 Satz 2 BRAO kommt es also (...) auf den Ablauf des jeweiligen Jahres an.

Mit dessen Ablauf steht die Verletzung der Fortbildungspflicht, die Tatbestandsvoraussetzung für die Befugnis der Rechtsanwaltskammer zum Widerruf ist, unumkehrbar fest. (...) Eine die Verletzung der Fortbildungspflicht rückwirkend heilende „Nachholung“ der Fortbildung im Folgejahr kommt deshalb nicht in Betracht.“

Der BGH betonte allerdings, dass der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Entscheidung über den Widerruf der Erlaubnis, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen, gem. § 43 c Abs. 4 S.2 BRAO nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen hat. Hierbei seien alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Der BGH nimmt eine pflichtgemäße Ermessensentscheidung der Kammer an, wenn sie bei der erstmaligen Verletzung der Fortbildungspflicht vom Widerruf zunächst absieht und dem Anwalt die Möglichkeit gibt, durch verstärkte Fortbildung im laufenden Jahr eine Sanktionierung der einmaligen Pflichtverletzung im zurückliegenden Jahr zu vermeiden.

Wir bitten, diese Rechtsprechung bei der Planung Ihrer Fortbildung zu berücksichtigen.

# Referendariat in Thüringen

aus Sicht des Justizprüfungsamtes, eines AG-Leiters und eines Prüfers  
im Zweiten Staatsexamen

**A**nlässlich eines Arbeitstreffens des Präsidenten der RAK Thüringen, RA Jan Helge Kestel, mit dem Präsidenten des JPA, Uwe Homberger, im Januar 2016 wurde beschlossen, das Thema „Referendariat in Thüringen“ aus Praktiker-Sicht zu beleuchten. Gemeinsam haben wir Fragen entwickelt und diese Herrn Homberger für das JPA, RA Christian Latour als anwaltlicher Ausbilder in Meiningen und RA Dr. Claus Esser als Prüfer im zweiten Staatsexamen zur Beantwortung vorgelegt.

**1** Über welchen Zeitraum findet die Arbeitsgemeinschaft während der Rechtsanwaltsstation jeweils wie lange und wie oft statt?

**Uwe Homberger: Grundsätzlich haben Rechtsreferendare in den ersten fünf Monaten der (insgesamt neun Monate dauernden) Rechtsanwaltsstation an einer sachlich zugeordneten Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen.** Nur für den Fall, dass sie nach Ablauf von vier Monaten auf eigenen Wunsch einem ausländischen Rechtsanwalt zur weiteren Einzelausbildung zugewiesen werden, sind sie während des fünften Monats von der Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft befreit.



Präsident des JPA  
Uwe Homberger

Zu Beginn der Ausbildung in der Rechtsanwaltsstation findet, wie auch in anderen Stationen üblich, eine Einführungsarbeitsgemeinschaft statt, hier an fünf Tagen mit mindestens fünf Unterrichtsstunden von je 45 Minuten pro Tag. Die sich daran anschließende Regelarbeitsgemeinschaft wird während mindestens sechs Unterrichtsstunden von je 45 Minuten einmal wöchentlich abgehalten.

**2** Wie groß ist die Arbeitsbelastung, die mit der Leitung einer Referendar-AG verbunden ist?

**Christian Latour: Dem hinzuzusetzen ist der Vorbereitungsaufwand.** Der weitestgehend selbstbestimmte Qualitätsanspruch des Arbeitsgemeinschaftsleiters ist hierbei individuell bestimmender Faktor.

**3** Welche Fähigkeiten außer den juristischen muss ein AG-Leiter mitbringen?

**Christian Latour: Nach zwanzig Jahren Erfahrung und mehreren hundert Stunden Unterrichtstätigkeit meine ich,** dass die Verfügbarkeit pädagogischen Grundgeschicks mit den Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Echte Freude am Beruf und Begeisterungsfähigkeit waren und sind bis heute nicht nur hilfreich, sondern unverzichtbar.

**4** Wie groß sind die AGs durchschnittlich in den einzelnen Landgerichtsbezirken?

**Uwe Homberger: Die Gesamtzahl der Rechtsreferendare und das vielfältige Engagement von Ausbildern erlauben relativ kleine, betreuungsintensive Arbeitsgemeinschaften.**

Diese hatten in den letzten Jahren eine durchschnittliche Stärke von 16 Referendaren im LG-Bezirk Erfurt, 14 Referendaren im LG-Bezirk Gera, 13 Referendaren im LG-Bezirk Meiningen und 14 Referendaren im LG-Bezirk Mühlhausen. Es werden jedoch regelmäßig nicht zu jedem Einstellungstermin allen vier LG-Bezirken Rechtsreferendare zur Ausbildung zugewiesen.

**5** Kann man etwas zur Haltung der Referendare gegenüber dem Anwaltsberuf sagen? Haben die Referendare in dieser Phase ihrer Ausbildung konkrete Berufsvorstellungen?

**Dr. Claus Esser: In der Anwaltsstation ist festzustellen, dass sich die Referendare durchaus mehr Gedanken über diese Ausbildung machen,** als dies meiner Erinnerung nach früher der Fall war. So kommen sie zumeist mit konkreten Vorstellungen über das, womit sie sich in der Ausbildung bei uns beschäftigen wollen. Mitunter kommt es vor, dass sich die Referendare durchaus erst bei mehreren Kanzleien einen Überblick über das dortige Ausbildungsangebot verschaffen, um dann nach Abwägung eines anzunehmen.

**Christian Latour: Die Haltung der Teilnehmer gegenüber dem Anwaltsberuf nehme ich als „reserviert“ wahr.** Das Interesse am Anwaltsberuf ist weit unterdurchschnittlich. Den wenigsten ist bewusst, dass sich ihnen kaum bis gar keine echten beruflichen Alternativen bieten werden. Ich beginne meine erste Veranstaltung im Rahmen der Einführungsarbeitsgemeinschaft regelmäßig mit einem Interview: „Stellen Sie sich vor, dass Sie Ihr 2. Staatsexamen mit Prädikat bestanden haben und nun frei wählen dürfen: Welchen Beruf würden Sie ergreifen?“

Der Anwaltsberuf wird in den Antworten mit einem Prozentsatz von ungefähr 5 repräsentiert. Man favorisiert Sicherheit. Das Szenario von Freiheit und Unabhängigkeit ist dem Gros in diesem Stadium ein Grauen.

**6** Ist bei Prüflingen bereits anwaltliches Geschick erkennbar?

**Dr. Claus Esser: Blickt man auf die mündliche Prüfung, so bestätigt sich der Eindruck, den ich bereits oben geschildert habe.**

Man merkt auch, dass die Ausbildung in der Anwaltsstation besser geworden ist, da sich die Prüflinge – jedenfalls mein Eindruck – in der Prüfungssituation besser auf die Bewältigung anwaltlicher Fragestellungen einstellen können, als dies früher der Fall war. Die Anwaltsstation als „Abtauchstation“ zu bezeichnen, dürfte nur noch vereinzelt zutreffen.

**7** Sind die Zahlen der Referendare in Thüringen konstant oder ist ein „Trend“ zu bemerken?

**Uwe Homberger: Die Zahl der Rechtsreferendare in Thüringen wird durch die Anzahl der Absolventen des Ersten Examens,**

aber auch durch „weiche“ Faktoren, wie die Einschätzung der Qualität der Ausbildung, eine Bindung an den Wohnort oder die berufliche Orientierung, bestimmt. Thüringen stellt jeweils zweimal jährlich zu Beginn der Monate Mai und November in den juristischen Vorbereitungsdienst ein. Seit dem Jahr 2010 schwanken die Einstellungszahlen zwischen 77 und 135 pro Jahr. Ein verstetigter „Trend“ ist derzeit nicht zu erkennen.

**8** Wie schneiden die Thüringer Referendare im Bundesdurchschnitt beim Zweiten Examen ab?

**Uwe Homberger: Unter Heranziehung der Statistiken der vergangenen Jahre lässt sich hier keine signifikante Besonderheit erkennen.** Thüringer Rechtsreferendare zählen in der Gesamtbetrachtung zu den leistungsfähigen Absolventen des Zweiten Staatsexamens. In der Gesamtschau lässt sich im Verlauf der vergangenen Jahre ein leichter Anstieg der Zahlen vollbefriedigender, aber auch guter Examina feststellen.

So konnte beispielsweise bis zum Jahr 2013 nur unregelmäßig ein relativ geringer Teil der Kandidaten mit der Note „gut“ abschließen. Insoweit ist ein gegenläufiger Trend zu verzeichnen – bis hin zu den Jahren 2014 und 2015, in denen in Thüringen immerhin 2,52 % bzw. 2,78 % diese Note erreichten. Weiterhin liegt der Bundesdurchschnitt im Bereich des „vollbefriedigend“ in den letzten fünf Jahren bei ca. 16 %.

Dem entspricht in etwa auch der prozentuale Anteil der Thüringer Absolventen, die diese Note erreichten. 2015 trat positiv hervor: 19,44 % erreichten hier die Note „vollbefriedigend“. Schließlich zeigen die Thüringer Ergebnisse der Kandidaten, die die Prüfung (erstmalig) nicht bestanden haben, keine erheblichen Abweichungen zum Bundesdurchschnitt, der hier bei ca. 16 % liegen dürfte. Im Übrigen sind die bundesweiten Examenergebnisse nicht geheim. Sie lassen sich für jedermann unter der Internetadresse [www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Juristen/Ausbildung\\_node.html](http://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Juristen/Ausbildung_node.html) einsehen.

Bei der Orientierung an Ausbildungsstatistiken ist jedoch zu beachten, dass mit der Anzahl der Absolventen auch die sogenannte statistische Varianz steigt – je kleiner die Teilnehmerzahl, umso stärkere Auswirkungen haben Einzelergebnisse auf die prozentuale Verteilung.

**9** Was spricht dafür, in Thüringen das Referendariat zu machen?

**Dr. Claus Esser: In der Vergangenheit begründeten die von uns ausgebildeten Referendare und die, mit denen ich mich bei anderer Gelegenheit unterhalten konnte,**

ihre Entscheidung für Thüringen auch mit den Rechtsverhältnissen im juristischen Vorbereitungsdienst (Beamtenverhältnis auf Widerruf).



*Rechtsanwalt  
Dr. Claus Esser, Erfurt*

Inwieweit diese Aussagen repräsentativ sind, vermag ich nicht einzuschätzen. Ohnehin muss man sehen, dass das Thüringer Juristenausbildungsgesetz hier geändert wurde (GVBl. 2016, Nr. 3, Seite 150 f.) und der Vorbereitungsdienst nun im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses absolviert wird und die Referendare eine monatliche Unterhaltsbeihilfe erhalten.

Daneben dürfte die Entscheidung für Thüringen auch mittelbar durch den guten Ruf, den die rechtswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena genießt, beeinflusst werden, da viele Referendare geneigt sind, dort, wo sie studieren, später auch ihr Referendariat zu machen.

**Uwe Homberger: Die gute Ausbildung und die hervorragenden Ausbildungsbedingungen, zudem das ansprechende Umfeld im Freistaat Thüringen.**

Rechtsreferendare werden von qualifizierten Ausbildern mit hohem Engagement auf die Ansprüche des späteren Berufslebens vorbereitet. Die Gruppengröße in den Arbeitsgemeinschaften ist relativ gering. Das Thüringer Justizprüfungsamt legt zudem Wert auf moderne, zeit- und praxisgerechte Ausbildungsmittel. So steht allen Thüringer Rechtsreferendaren sowohl ein Zugang zur Online-Datenbank JURIS als auch zu einem internetgestützten Lernprogramm, ELAN-Ref, zur Verfügung.

Neben der regelmäßigen Ausbildung werden zusätzlich Fortbildungsveranstaltungen angeboten, so ein Europarechtslehrgang, der die Kompetenz angehender Juristen im Hinblick auf die Einflüsse des Europarechts auf das nationale Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht stärken soll, oder besondere Veranstaltungen zum strafrechtlichen Revisionsrecht. Auch der Thüringer Rechtsreferendarverein e.V. bietet Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Selbstmanagements oder der Berufsvorbereitung an.



*Rechtsanwalt  
Christian Latour, Meiningen*

Nicht zu vergessen sind die hervorragende Infrastruktur, die Lage in der Mitte Deutschlands und Europas sowie eine exzellente Forschungs- und Hochschullandschaft. Sie machen Thüringen mehr und mehr zu einem attraktiven Investitionsstandort, den Unternehmen aus aller Welt bereits zu schätzen wissen. Aber auch durch seine reizvolle und vielfältige Kultur, attraktive familienfreundliche Städte und Gemeinden sowie seine einzigartige Landschaft bietet Thüringen ein hohes Maß an moderner Lebensqualität – Gründe, bereits während der Ausbildung hier Fuß zu fassen.

**Christian Latour: Vor allem kleine Teilnehmerzahlen, die Freizeitangebote** in Kultur und Sport, die Landschaften sowie Thüringens zentrale Lage in Deutschland und Europa sprechen dafür, hier das Referendariat zu absolvieren.

**10** Warum dauert die Rechtsanwaltsstation 9 Monate und besteht die Möglichkeit, die Einzelausbildung auch bei einem nichtanwaltlichen Ausbilder zu machen?

**Uwe Homberger: Die derzeitige Dauer der Rechtsanwaltsstation geht auf die Reform der Juristenausbildung zurück, über die um die Jahrtausendwende diskutiert wurde und die ab 2004 gesetzgeberisch umgesetzt wurde.** Ein Ziel dieser Reform war es, die rechtsberatenden und streitvermeidenden, aber auch kautelarjuristische Kompetenzen zu stärken und die Ausbildung weniger stark auf den Beruf des Richters oder Staatsanwalts hin auszurichten. Das ist nach meinem Dafürhalten mit der geltenden Stationsfolge sehr gut gelungen.

Wer sich heute bewusst für den Beruf eines Rechtsanwalts entscheidet, hat die Möglichkeit, sich in Kombination von Rechtsanwalts- und Wahlstation ein Jahr lang berufsspezifisch vorzubereiten. Die Rechtsanwaltsstation findet vom 13. bis 21. Ausbildungsmonat statt, sie liegt unmittelbar vor den Klausuren des Zweiten Examens, die gegen Ende der Rechtsanwaltsstation, nämlich im 20. Ausbildungsmonat, zu fertigen sind.

Grundsätzlich werden die Rechtsreferendare während der Rechtsanwaltsstation einem Rechtsanwalt zur Einzelausbildung zugewiesen. Allerdings können mit Ausnahme der ersten vier Monate des Ausbildungsabschnitts

bis zu drei Monate bei einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle, bei der eine rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist, (und bis zu drei weitere Monate übrigens auch bei einem ausländischen Rechtsanwalt) abgeleistet werden.

**11** Habe ich als Rechtsanwalt einen persönlichen „Mehrge-  
winn“ durch die Leitung einer Referendar-AG?

**Christian Latour: Der (Mehr-)Gewinn für den Arbeitsgemeinschaftsleiter ist ausschließlich immateriell:** Ich sehe die Tätigkeit als persönliche Herausforderung, denn ich kann der verantwortungsvollen Aufgabe nur dann gerecht werden, wenn ich mir die Vermittlung von Verständnis bezüglich komplexer juristischer, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhänge zum Ziel setze und mich nicht mit der schlichten Verbreitung von juristischem Wissen begnüge.

Das setzt für mich unzweifelhaft voraus, dass ich ganzheitlich „am Ball bleibe“. Dies schließt Fertigkeiten mit ein, die zweifelsohne außerhalb der Juristerei angesiedelt sind. Der von mir immer wieder als anregend wahrgenommene Austausch mit jungen Menschen verlangt ein gesundes Maß an geistiger Schlagfertigkeit – und bereitet mir vor allem unter diesem Gesichtspunkt ausgesprochen viel Vergnügen.



# „Auf Bewährung“ in die Praxis

## Die Anwaltsstation in der Referendarausbildung

**S**chon im Berufsleben angekommen? Die juristische Ausbildung mit ihren zwei Staatsexamina verfolgt das Ziel, den künftigen Assessor auf die vielfältigen Aufgaben und Laufbahnen in der juristischen Praxis vorzubereiten und dabei die Befähigung zum Richteramt zu erhalten. Der weitaus größte Teil der Absolventen allerdings wird in seinem weiteren beruflichen Werdegang jedoch nicht das Amt eines Richters ausüben. Deshalb legen die Prüfungsordnungen der Länder den Schwerpunkt der Einzelausbildung auf eine spätere Tätigkeit als Rechtsanwalt. Ein Erfahrungsbericht aus neun Monaten „Anwaltsstation“ im Referendariat von Stephan Herold.

Für mein zweites Jahr im juristischen Vorbereitungsdienst musste ich mir einen Rechtsanwalt suchen, der sich bereit erklärte, mich in den kommenden neun Monaten auszubilden, mich zu schulen und mir die große Vielfalt der anwaltlichen Tätigkeit in der Praxis nahe zu bringen. Die Auswahl in Thüringen ist relativ groß, da sich circa 2.000 Rechtsanwälte hier in unserem Bundesland niedergelassen haben. Die meisten meiner Referendarskollegen entschieden sich für den bequemeren Weg und bewarben sich ausschließlich bei Kanzleien an ihrem Wohnort.

Mein Hauptkriterium sah ich allerdings weniger in der räumlichen Entfernung als vielmehr in einem breiten Tätigkeitsfeld der Sozietät. Schließlich wird in den Examenklausuren kein Unterschied gemacht, ob sich ein Referendar neun Monate ausschließlich mit Familienrecht oder Wirtschaftsstrafrecht beschäftigt hat – man muss alle drei Rechtsgebiete gleichermaßen gut bearbeiten können.

So nahm ich auch ein tägliches Pendeln von Jena nach Erfurt und wieder zurück in Kauf und bewarb mich bei einer mittelständischen Kanzlei in einer Bürogemeinschaft, so dass alle Rechtsgebiete abgedeckt werden konnten.

### Bewerbungsgespräch wie bei einer Festanstellung

So galt es, die Balance zu finden, sowohl eine fundierte Ausbildung für die Vielfalt der anwaltlichen Tätigkeiten zu erhalten, als auch sich für das Examen vorzubereiten, aber schließlich auch dem Anwalt nicht zur Last zu werden. Deshalb folgte auf die Bewerbung zunächst eine gegenseitige Vorstellung.

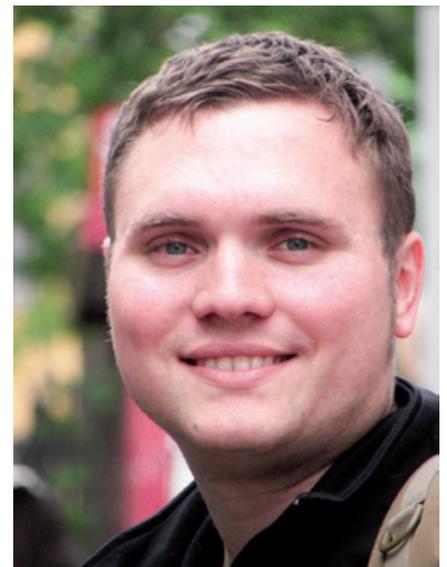
Nach über einer Stunde hatte ich es geschafft: Ich konnte im Bewerbungsgespräch meinen künftigen Ausbilder von mir und meinen Fähigkeiten überzeugen. Der Rechtsanwalt stellte mich dem Kanzleiteam und seinen Partnern vor, zeigte mir meinen künftigen Arbeitsplatz und erklärte mir aber auch, wie der Kaffeautomat zuverlässig zu bedienen wäre.

### Eingewöhnung in den anwaltlichen Alltag

In den ersten zwei Wochen meiner anwaltlichen Ausbildung war ich schlichtweg überfordert, denn zum ersten Mal sollte ich mir noch unbekanntes Rechtsanwaltsfachangestellten Texte diktieren und dazu auch noch aus dem Kommunalabgabenrecht, mit dem ich mich überhaupt erstmals befasste.

Doch nach kurzer Zeit arbeitete ich mich nicht nur in völlig unbekannte Rechtsgebiete ein, sondern wurde auch vertraut mit den Abläufen und Arbeitsgebieten und mit den vielen unterschiedlichen juristischen Entscheidungen in einer Kanzlei.

*Ich habe nicht nur die Software „RA-Micro“ kennen und schätzen gelernt, sondern vor allem auch die Kenntnisse und Fähigkeiten der Rechtsanwaltsfachangestellten.*



*Stephan Herold,  
Rechtsreferendar am Landgericht Gera,  
Vorstandsvorsitzender des Thüringer  
Rechtsreferendarvereins e. V. in 2015*

Denn insbesondere im Zwangsvollstreckungs- wie auch im Kostenrecht konnten sie selbst einem studierten Referendar viele theoretische und praktische Kenntnisse vermitteln. Eine meiner Hauptaufgaben bestand darin, Schriftsätze für meinen Ausbilder vorzubereiten. Damit einher geht allerdings auch, den unmittelbaren Kontakt zu Mandanten aufzubauen und sie selbstständig zu betreuen und zu beraten.

In den nächsten Monaten nahm ich eigenständig an Verhandlungen teil und durfte sogar zu Gerichten nach Bayern fahren. Somit wurde mir eine gehörige Verantwortung übertragen, wie ich sie tatsächlich später auch als Anwalt haben würde. Das hätte ich mir noch vor zwei Jahren während des Studiums nie vorstellen können!

### Das Examen im Blick

Eine Zäsur erleidet die Anwaltsstige leider dadurch, dass während der neun Monate die Klausuren zur Zweiten Examensprüfung anstehen. Das bedeutet, dass letztlich zwei bis drei Wochen für die Examensklausuren wegfallen und vor allem ein Referendar zuvor gerne „taucht“.

Das Tauchen ist dabei nicht wörtlich zu verstehen und hat auch keinen Bezug zu den Malediven, sondern neben den montags zu schreibenden Übungsklausuren und der anfangs noch wöchentlichen Arbeitsgemeinschaft muss er auch noch für das Examen lernen. Daher verabreden viele Referendare gleich im Bewerbungsgespräch, dass die Tätigkeit im Monat vor den Examensklausuren sich auf null reduziert, sodass die bekannten Rechtsgebiete zu Hause wiederholt werden können.

Denn schließlich verlangen die Klausuren nicht nur anwaltliche Gutachten und Empfehlungen, sondern auch fiktive gerichtliche Urteile und Anklageschriften der Staatsanwaltschaften.

### Grundstein im Referendariat

Ich habe nach neun Monaten erkannt, dass mir die Tätigkeit als Anwalt gefällt – mehr als ich es je erwartet hatte! Obwohl es mein ursprüngliches Ziel war, in der öffentlichen Verwaltung tätig zu sein, hat mir der Anwaltsberuf mehr als nur eine mögliche Alternative aufgezeigt, die ich nun ernsthaft in Betracht ziehe.

Die im Referendariat gelernte anwaltliche Taktik findet man in keinem Lehrbuch, sie ist nur durch die praktische Tätigkeit zu lernen. Neun Monate sind eine solide Basis dafür, um herauszufinden, ob einem der Beruf mit seinen taktischen Erwägungen und Beraten liegt.

Meine Entscheidung habe ich nun getroffen. Bekräftigt wurde diese noch dadurch, dass meine allererste anwaltliche Akte vom Obergericht zur Entscheidung angenommen wurde und vor allem, dass auch die Mandanten meines Ausbilders mich schon als Referendar als ihren Vertreter wahrnahmen.

Anzeigen, Annoncen und Gesuche nach Referendarinnen und Referendaren sowie Anwaltskolleginnen und -kollegen können kostenfrei auf der Webseite des Thüringer Rechtsreferendarvereins veröffentlicht werden sowie über die Webseite der RAK.

## Termine

### Aktuelles Seminar des WeimarerAnwaltVereins am 22.06.2016 im Hotel Kaiserin Augusta in Weimar

„Neuere Rechtsprechung im Sozialrecht und Auswirkungen auf die praktische anwaltliche Tätigkeit im Arbeits-, Familien-, Erb-, Versicherungs- und Verkehrsrecht;

Exkurs: Möglichkeiten und Risiken der anwaltlichen Altersversorgung unter Einbeziehung der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts“

Referent: RA Hartmut Kilger, Fachanwalt für Sozialrecht, Tübingen

Nähere Informationen und Anmeldung unter:  
[www.anwaltverein-weimar.de/recht\\_aktuell.html](http://www.anwaltverein-weimar.de/recht_aktuell.html)

# Änderung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung

Die vier Ausbildungsberufe (Rechtsanwaltsfachangestellte/r, Notarfachangestellte/r, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r und Patentanwaltsfachangestellte/r) der ReNoPat-Ausbildungsverordnung wurden neu geordnet. Die neue Verordnung (vom 29.08.2014 BGBl. I S. 1490) trat mit Wirkung vom 01.08.2015 in Kraft.

**Z**iel im Neuordnungsverfahren war es, an einer einheitlichen Gestaltung der Berufsausbildung zu arbeiten. Zentrale Aufgabe der Novellierung war es vor allem, die zukünftigen Fachkräfte gut auszubilden und den Beruf attraktiv zu machen.

Der Änderungsbedarf ergab sich ebenso aufgrund der Dynamik der allgemeinen, wirtschaftlichen, technischen und arbeitsorganisatorischen Entwicklung in den letzten Jahren. Das heißt, die Ausbildungsberufe sollten modernisiert und den Anforderungen einer modernen Berufswelt angepasst werden. Der demografische Wandel und nicht zuletzt das sinkende Interesse an diesem Ausbildungssektor machten eine Überarbeitung – der zuvor seit 1987 bestehenden Ausbildungsverordnung – notwendig. Damit ergeben sich grundlegende Neuerungen im Hinblick auf Ausbildungsinhalte und Prüfungsstrukturen.

## Ausbildungsordnung und Rahmenlehrplan

Bekanntermaßen erfolgt die Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten im Rahmen eines dualen Systems in der Berufsschule und in der ausbildenden Rechtsanwaltskanzlei. Die Ausbildung in der Kanzlei regelt der Bund durch die Ausbildungsordnung. Für die Berufsschule erstellt die Kultusministerkonferenz (KMK) den Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht.

## Ausbildungsordnung

Durch die Änderung der Ausbildungsordnung soll unter anderem der internationale Rechtsverkehr stärker hervorgehoben werden. Die Themenbereiche „Fachbezogene Anwendung der englischen Sprache“, „Handhabung von Gesetzen und Verordnungen, Europarecht“ und „Rechtsanwendungen in den Bereichen des Wirtschafts- und Europarechts“ wurden in den Ausbildungsplan aufgenommen. Ebenso gehören IT-gestützte Informations- und Kommunikationssysteme sowie elektronischer Rechtsverkehr zu den neuen Themen der Ausbildungsordnung.

## Ausbildungsordnung

- Verordnung über die Berufsausbildung (ReNoPatAusbV – 29.08.2014)
- Paragrafenteil (Dauer, Struktur, Prüfungen usw.)
- Ausbildungsrahmenplan
  - Abschnitt A: berufsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (für alle)
  - Abschnitt B: weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r
  - Abschnitt F: berufsübergreifende integrative Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten (für alle)

## Rahmenlehrplan

Vor dem Hintergrund, den Unterricht stärker handlungsorientiert und berufsfeldübergreifend auszurichten, entwickelt die KMK die Rahmenlehrpläne nicht mehr nach einer Fächersystematik, sondern nach Lernfeldern strukturiert. Nunmehr orientieren sich die Lehrpläne an beruflichen Aufgabenstellungen und Handlungsabläufen.

Dabei wird ein Lernprozess angestrebt, in dem die Lernenden ihre Handlungskompetenz über die Bearbeitung von praxisrelevanten und problemhaltigen Lernsituationen aufbauen. Der Übergang vom Unterricht nach traditioneller Fächerstruktur zum lernfeldstrukturierten Unterricht stellt die größte Veränderung im Neuordnungsverfahren der ReNoPat-Berufe dar. Es verändern sich sowohl die Rolle des Schülers als auch des Lehrers.

## Thüringer Lehrplan

Grundlage für die theoretische Ausbildung ist grundsätzlich der KMK-Rahmenlehrplan. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat entschieden, den KMK-Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf des Rechtsanwaltsfachangestellten für die berufsfachliche Kompetenz in einen Landeslehrplan zu übertragen. Der Entwurf des Thüringer Lehrplanes umfasst 15 Lernfelder mit einer inhaltlichen und zeitlichen Gliederung, die die Ausbildungsordnung berücksichtigt.

Dabei wurden die Lernfelder 1 bis 14 in der Benennung sowie in der Kernkompetenz aus dem KMK-Rahmenlehrplan übernommen und das Lernfeld 15 „In einer Fremdsprache kommunizieren“ zusätzlich aufgenommen. Die Lernfelder des Lehrplans sind thematische Einheiten,

die durch Handlungskompetenzen beschrieben werden. Die Lernfelder selbst sind in verschiedene Bereiche unterteilt, die über die Phasen der vollständigen Handlung und über verschiedene Lernsituationen ein Handlungsprodukt erzielen sollen. Die Nutzung von Informations- und Kommunikationssystemen ist integraler Bestandteil der Lernfelder.

Die schreibtechnischen Fähigkeiten sollen die Auszubildenden in der Berufsschule, in der Kanzlei als auch in Eigeninitiative erwerben. Auch im Entwurf des Thüringer Lehrplanes können im 1. Ausbildungsjahr alle vier „Rechtsberufe“ zusammen unterrichtet werden. Eine Differenzierung findet ab dem 2. Ausbildungsjahr statt. Momentan befindet sich der Entwurf in der Erprobungsphase und hat somit das 1. Ausbildungsjahr durchlaufen.

Lernfelder		Unterrichtsstunden		
Nr.		1. J.	2. J.	3. J.
1	Beruf und Ausbildungsbetrieb präsentieren	80		
2	Arbeitsabläufe im Team organisieren	40		
3	Schuldrechtliche Regelungen bei der Vorbereitung und Abwicklung von Verträgen anwenden	120		
4	Ansprüche außergerichtlich geltend machen	80		
5	Aufgaben im Personalbereich wahrnehmen		40	
6	Geschäftsprozesse erfassen, kontrollieren und bewerten		40	
7	Wirtschaftliche Einflüsse auf betriebliche Entscheidungen beurteilen		40	
8	Sachenrechtliche Regelungen bei der Auftragsbearbeitung anwenden		40	
9	Aufgaben im gerichtlichen Mahnwesen selbstständig bearbeiten		40	
10	Das zivilrechtliche Mandant im erstinstanzlichen Verfahren bearbeiten		80	
11	Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren begleiten			40
12	Vorgänge in der Zwangsvollstreckung bearbeiten			120
13	In familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten tätig werden			80
14	Besondere Verfahren bearbeiten			40
15	In einer Fremdsprache kommunizieren	40	40	40
		360	320	320

\* Rot = gilt für alle vier Ausbildungsberufe, danach Differenzierung

Ab Sommer 2016 wird der vollständige Entwurf des Thüringer Lehrplanes auf den Seiten des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien unter [www.thillm.de](http://www.thillm.de) zu finden sein.

### Zwischen- und Abschlussprüfung

Die Prüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten unterteilt sich auch nach der Neuordnung in die klassische Zwischenprüfung und Abschlussprüfung. Allerdings werden in Anlehnung an die nunmehr neu bestehenden Lernfelder sowie den neuen Inhalten in der Ausbildungsordnung die Zwischen- und Abschlussprüfung vollkommen neu gestaltet. Die Zwischenprüfung besteht aus zwei Prüfungsbereichen mit jeweils 60 Minuten. Die Abschlussprüfung besteht aus 5 Einzelprüfungen mit jeweils unterschiedlicher Gewichtung. Die Prüfungsordnung der Thüringer Rechtsanwaltskammer liegt im Entwurf vor. Hier findet man die Gewichtung der Prüfung sowie die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung vor.



Bildungszentrale Eckwerte				Zwischenprüfung/ Abschlussprüfung RFA			
<b>ZP</b>		<b>AP</b>					
Anfang des zweiten Ausbildungsjahres (auf der Basis der ersten 15 Monate)		Ende des dritten Ausbildungsjahres					
		Zeit		Zeit	Gewicht		
1.	Kommunikation und Büroorganisation	60 Min.		1. Geschäfts- und Leistungsprozesse	60 Min.	15 %	
		Zeit		2. Mandantenbetreuung Mündliches Feingespäch	15 Min.	15 %	Eng
2.	Rechtsanwendung	60 Min.		3. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich	150 Min.	30 %	Eng
				4. Vergütung und Kosten	90 Min.	30 %	
				5. Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Min.	10 %	

Sabine Kapell  
 Fachberaterin an BBS für  
 Recht (landesweit),  
 Mitglied im BBA der  
 RAK Thüringen,  
 Vorsitzende Prüfungsausschuss  
 Mühlhausen

Berufliche Schule des UHK  
 „Johann August Röbling“  
 Sonderhäuser Landstraße 39  
 99974 Mühlhausen

# Termine im Ausbildungswesen

## Zwischenprüfung

Die Rechtsanwaltskammer führt erstmals die schriftliche Zwischenprüfung gem. § 48 BBiG im Oktober durch. Die Zwischenprüfung soll am Anfang des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

Sie dient der Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung.

**Die diesjährige Zwischenprüfung findet am 05. Oktober 2016 statt.**

Gemäß § 6 Abs. 3 der ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 29.08.2014 erfolgt die schriftliche Zwischenprüfung in folgenden Prüfungsbereichen:

1. Kommunikation und Büroorganisation sowie
2. Rechtsanwendung

Die Aufforderung zur Anmeldung erfolgt gesondert.

## Vorgezogene Abschlussprüfung

im Fach „Fachbezogene Informationsverarbeitung“ (Ausbildungsjahrgang 2014 – 2017)

Gemäß § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung der RAK Thüringen kann die Abschlussprüfung im Fach „Fachbezogene Informationsverarbeitung“ für das 3. Lehrjahr 2017 vorgezogen werden.

**Die Prüfung findet am 07. Dezember 2016 statt.**

## Winterprüfung/Abschlussprüfung

Die Winterprüfung ist eine Abschlussprüfung, die insbesondere für diejenigen gedacht ist, die sich einer Wiederholungsprüfung stellen wollen.

Der Prüfungstermin steht jedoch allen Interessenten offen. In Einzelfällen soll auch eine Zulassung nach § 45 Abs. 1 BBiG erfolgen.

Nach dieser Bestimmung können Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

Da vor einer entsprechenden Zulassung der Auszubildende und die Berufsschule anzuhören sind, bitten wir darum, den Anträgen eine Stellungnahme der Berufsschule und des Ausbilders beizufügen.

**Die Prüfungen finden statt am:**

- 12. Dezember 2016 (ZPO/RVG) und am  
13. Dezember 2016 (Recht, Wirtschafts-  
und Sozialkunde/Rechnungswesen)**

## Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft

(derzeit 4 Kollegen – Fachanwaltschaften Miet-/WEG-Recht, Familien-, Sozial- und demnächst Verwaltungsrecht) in unmittelbarer Nähe zum Justizzentrum Erfurt suchen Verstärkung durch 1, gegebenenfalls auch 2 Kollegen zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Anfragen bitte per E-Mail an: [info@ra-schnur.de](mailto:info@ra-schnur.de) oder telefonisch: **0361/645 0890**

## Kanzleinachfolger (m/w) gesucht

Eine seit 25 Jahren bestehende, gut eingeführte und voll ausgestattete Anwaltskanzlei in zentraler Lage Suhl (Innenstadt) mit Schwerpunkt im VerkehrsR, ZivilR & VersicherungsR sucht wegen geplanter, altersbedingter Berufsaufgabe ab sofort einen engagierten Rechtsanwalt (m/w), der in die Kanzlei eintritt und diese im Zuge der Nachfolge weiterführt.

Eine Einarbeitung wird ausdrücklich zugesichert. Die Kanzlei steht in Teileigentum (kein Mietvertrag). Ein solider Mandantenstamm für die weitere Perspektive ist vorhanden. Erfahrene und langjährig tätige Mitarbeiter stehen zur Verfügung.

### **Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Müller**

Naumannstraße 14, 98527 Suhl

Telefon: 03681/70 97 23

Telefax: 03681/70 97 24

## Biete Kanzleinachfolge in Nordhausen

Meine seit 20 Jahren erfolgreich geführte Kanzlei, schwerpunktmäßig auf Zwangsverwaltungen; Miet- und WEG-Angelegenheiten im Raum Nordthüringen ausgerichtet, biete ich altersbedingt ab 01.09.2017 einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin, gerne auch Berufsanfängern, zur Übernahme.

Vorteilhaft wäre zunächst eine freie Mitarbeit zur Einarbeitung.

Bewerbungen bitte an:

**Rechtsanwalt Erik Enzian,**  
Stolberger Str. 83, 99734 Nordhausen,  
Tel.-Nr.: 03631-986787,  
E-Mail: [info@ra-enzian.de](mailto:info@ra-enzian.de)

### WIR SUCHEN

ab dem 1. August 2016 eine/n engagierte/n

### Rechtsanwältin / Rechtsanwalt,

der in unserer Niederlassung in Zwickau im Bereich der **Insolvenzsachbearbeitung** und **Prozessführung** tätig sein möchte. Wir bieten Ihnen ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in Vollzeit. Die Bereitschaft zur Fortbildung wird von uns unterstützt. Eine leistungsgerechte Bezahlung Ihrer Arbeit ist für uns selbstverständlich.

Von Vorteil sind Erfahrungen im Bereich des Insolvenzrechtes und des Prozessrechtes. Soweit Sie bereits als Insolvenzverwalter/in / Treuhänder/in tätig sind, können Sie Ihre Verfahren gerne auch bei uns weiterführen.



**WIDERA & KOLLEGEN**  
Rechtsanwälte und Insolvenzverwalter

*Wir freuen uns auf  
Ihre Bewerbung unter:*

✉ [info@insolvenzverwalter.com](mailto:info@insolvenzverwalter.com)

oder schriftlich unter

🏠 **Widera & Kollegen**  
**Moritzstraße 38**  
**08056 Zwickau**

## PERSONALIEN IM ZEITRAUM VOM 01.12.2015 BIS 30.04.2016

### Neuzulassungen (1/2)

Name	Vorname	Ort	Datum
Rödiger	Katja	Erfurt	14. Dezember 2015
Tänzer	Sebastian	Gera	14. Dezember 2015
Rady	Manuel	Niederdorla	14. Dezember 2015
Kühne	Jan	Erfurt	18. Januar 2016
Härtel	Katharina	Arnstadt	18. Januar 2016
Dr. Lux	Sabrina	Erfurt	18. Januar 2016
Fischer	Manuela	Nordhausen	18. Januar 2016

## Neuzulassungen (2/2)

Name	Vorname	Ort	Datum
Mrhal	Ulrike	Altenburg	25. Januar 2016
Kühn	Stephanie	Ronneburg	22. Februar 2016
Wohland	Fabienne	Jena	22. Februar 2016
Stadnik	Evgen	Jena	14. März 2016
Felsmann	Lutz	Jena	14. März 2016
HSP CONCEPT Dr. Voss Wenzel Rechtsanwaltsgesellschaft mbH		Sondershausen	6. April 2016
CCHM Rechtsanwaltsgesellschaft mbH		Gera	11. April 2016
Nielen	Marcel Jean-P.	Bad Salzungen	25. April 2016
Freiherr von Schlotheim-Reinbrecht	Herbert	Jena	25. April 2016

## Aufnahme in unsere Rechtsanwaltskammer

Name	Vorname	Ort	Rechtsanwaltskammer
Fengler	Nadine	Heilbad Heiligenstadt	RAK Kassel
Herzog	Steve	Gera	RAK Düsseldorf
Baumann	Eberhard	Stadtlengsfeld	RAK Zweibrücken
Meincke	Anita	Jena	RAK Hamm
Scherübel	Daniel	Gera	RAK Nürnberg
Kellner	Stefanie	Erfurt	RAK Braunschweig
Chall	Cora	Jena	RAK Hamm
CCHM Rechtsanwaltsgesellschaft mbH		Gera	RAK Nürnberg

## Aufnahme in einer anderen Rechtsanwaltskammer

Name	Vorname	Ort	Rechtsanwaltskammer
Dr. Hiby	Thomas	Jena	RAK Sachsen
Funke	Sandra	Leinefelde-Worbis	RAK Braunschweig
Krieg	Manuela	Wasungen	RAK Bamberg
Almers	Ulrich	Gotha	RAK Köln
Kahle	Andrea	Gotha	RAK Sachsen
Kretzer	Wolfgang	Heilbad Heiligenstadt	RAK Hamm
Markgraf	Yvonne	Meuselwitz	RAK Berlin
Dr. Werner	Almuth	Erfurt	RAK Sachsen
Leis	Jochen	Suhl	RAK Bamberg
Liebold	Mandy	Jena	RAK Sachsen-Anhalt
von Chrzanowski	Alexander	Jena	RAK Sachsen

## Verleihung der Fachanwaltsbezeichnungen

Name	Vorname	Ort	Rechtsanwaltskammer
Meister	Robert	Erfurt	Arbeitsrecht
Leis	Jochen	Suhl	Arbeitsrecht
Frank	Matthias	Mühlhausen	Arbeitsrecht
Fuhrmann	Thomas	Erfurt	Bank- u. KapitalmarktR
Fischer	Lutz	Erfurt	Handels- u. GesellschR
Milas	Anja	Jena	Sozialrecht
Möbius	Scot	Eisenach	Sozialrecht
Dr. Spaeth	Rainer	Erfurt	Steuerrecht
Eisenhardt	Danuta	Mühlhausen	Verkehrsrecht
Knöfel	Torsten	Gera	Verkehrsrecht
Stünkel	Christian	Jena	Versicherungsrecht
Dr. Sußner	Franz	Gera	Verwaltungsrecht

## Löschung (1/2)

Name	Vorname	Ort	Datum
Schleicher	Sandra	Wünschendorf	1. Dezember 2015
Engeser	Prisca Isabella	Neuhaus/Rwg.	23. Dezember 2015
von Chrzanowski	Alexander	Jena	26. Dezember 2015
Gengnagel	Margarete	Pößneck	28. Dezember 2015
Dr. Teubner	Andreas	Jena	31. Dezember 2015
Schorcht	Frank	Jena	31. Dezember 2015
Graf	Constanze	Arnstadt	31. Dezember 2015
Juch	Wolfgang	Hildburghausen	31. Dezember 2015
Schubert	Antje	Elxleben	31. Dezember 2015

## Personalien

### Löschung (2/2)

Name	Vorname	Ort	Datum
Haße	Raymond	Erfurt	31. Dezember 2015
Kath (i. R.)	Wolfgang	Hörselberg	31. Dezember 2015
Skaper	Renate	Erfurt	31. Dezember 2015
Lenz	Guido	Ilmenau	31. Dezember 2015
Meerstedt	Nicole	Erfurt	31. Dezember 2015
Schöft	Cornelia	Erfurt	31. Dezember 2015
Freifrau v. Thuemmler	Sabina	Erfurt	31. Dezember 2015
Suntrop	Kornelia	Erfurt	31. Dezember 2015
Dr. Walther-Reining	Kerstin	Christes	31. Dezember 2015
Meißner (i. R.)	Klaus	Heilbad Heiligenstadt	31. Dezember 2015
Federbusch	Marcus	Bad Lobenstein	31. Dezember 2015
Kämmerer	Volker	Sondershausen	31. Dezember 2015
Ehrhardt	Constanze	Gera	31. Dezember 2015
Mägdefrau	Antje	Erfurt	11. Januar 2016
Brencher	Marlies	Windischholzhausen	18. Januar 2016
Brömel	Diana	Dreitzsch	25. Januar 2016
Lutterberg	Christel	Brehme	29. Januar 2016
Wasilkowski	Ina	Gera	31. Januar 2016
Schütz	Marco	Friedrichroda	31. Januar 2016
Kordes	Claudia Magdalena	Kirchworbis	15. Februar 2016
Hoffmann-Weber	Daniela	Gera	22. Februar 2016
Schilder	Klaus-Peter	Altenburg	29. Februar 2016
Zenker	Matthias	Blankenhain OT Saalborn	29. Februar 2016
Felsmann	Lutz	Jena	13. März 2016
Dr. Lux	Sabrina	Erfurt	31. März 2016
Bieber	Maria	Erfurt	31. März 2016
Lipka	Dana	Jena	11. April 2016
Beitz	Frank	Jena	15. April 2016
Zeitze	Karin	Apolda	15. April 2016
Rose	Jens	Erfurt	15. April 2016
Schiek	Marko	Suhl	19. April 2016
Wieprecht	Klaus	Bad Langensalza	26. April 2016
Thiele	Isabel	Jena	30. April 2016
Bernsen	Knut	Erfurt	30. April 2016

### Geschäftsstelle

Rechtsanwaltskammer Thüringen  
Bahnhofstraße 46  
99084 Erfurt  
Telefon: (0361) 6 54 88 - 0  
Telefax: (0361) 6 54 88 - 20

info@rak-thueringen.de  
www.rak-thueringen.de

### Öffnungszeiten

**Montag bis Donnerstag**  
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

**Freitag**  
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Ansprechpartner	Aufgabengebiet	Kontakt
RA Wulf Danker, Hauptgeschäftsführer	Geschäftsführung, Mitgliederberatung	(0361) 6 54 88 - 13 danker@rak-thueringen.de
RAin Heike Di Stefano, Geschäftsführerin	Geschäftsführung, Mitgliederberatung	(0361) 6 54 88 - 23 distefano@rak-thueringen.de
Manuela Dost	Sekretariat, Fachanwaltschaften	(0361) 6 54 88 - 10 dost@rak-thueringen.de
Joana Fricke	Sekretariat, Beschwerdeverwaltung	(0361) 6 54 88 - 12 fricke@rak-thueringen.de
Annette Härtling	Berufsausbildung, Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in	(0361) 6 54 88 - 17 haertling@rak-thueringen.de
Anja Stuhl	Zulassung, Buchhaltung	(0361) 6 54 88 - 14 stuhl@rak-thueringen.de

